

ALLGEMEINES TEILNEHMERREGLEMENT

Gültig für das Mitsommerfest 2019



Seite 1/4

MIT SOMMERFEST 2019

Freitag, 14. Juni 2019	17.00 bis 2.00 Uhr
Samstag, 15. Juni 2019	11.00 bis 2.00 Uhr
Sonntag, 16. Juni 2019	10.00 bis 17.00 Uhr

Gilt als Vertragsbestandteil der jeweiligen Bewerbung zwischen dem «OK Mitsommerfest» Frauenfeld und dem unterzeichnenden Verein.

BEWERBUNG (ABLAUF)

1. Der/die Unterzeichnende bewirbt sich zusammen mit allen nötigen weiteren Formularen verbindlich zur Teilnahme am Mitsommerfest. Der Erhalt der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf die Zulassung zum Mitsommerfest. Das OK entscheidet über die Teilnahme sowie über die Platzierung. Es kann Bewerbungen ohne Begründung ablehnen.
2. Das offizielle Anmeldeformular mit Beilagen muss fristgerecht, wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Bewerbenden. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden retourniert und die Bewerbung somit nicht weiterbearbeitet. Verspätet eintreffende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
3. Schriftliche Zu- und Absagen erfolgen bis spätestens 31. Januar 2019 durch das «OK Mitsommerfest».
4. Nach fristgerechter Zahlung des Organisationsbeitrages wird bis 30. April 2019 der zugewiesene Standort mit einem Planausschnitt und den detaillierten Festunterlagen schriftlich zugestellt. Die Teilnahme wird mit der Einzahlung definitiv und die Bedingungen gemäss dem vorliegenden Teilnehmereglement verbindlich.
5. Bei Nichterscheinen bis 1 Stunde vor Festbeginn verfallen die bezahlten Teilnahmegebühren. Das OK kann über den reservierten Standplatz verfügen und diesen weiter geben.
6. Wer sich den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anordnungen des «OK Mitsommerfest» widersetzt, wird in leichten Fällen verwarnet und im Wiederholungsfalle vom

OK ohne Entschädigung vom Fest weggewiesen und/oder nicht mehr zur weiteren Teilnahme am Fest zugelassen.

7. Sollte das Mitsommerfest vom Veranstalter abgesagt werden müssen, wird diese Vereinbarung hinfällig und die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf jegliche Entschädigung irgendwelcher Art.

PLATZVERGABEORDNUNG

8. Die Platzvergabe am Mitsommerfest erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Getränke- oder Essensstand geführt durch Vereine (ohne kommerziellen Hintergrund) oder Verkaufs- und Spielstände geführt durch Vereine (ohne kommerziellen Hintergrund)
 2. Übrige Verkaufsstände
 3. Boulevard-Restaurants im Festareal
 4. Andere
9. Vereine, welche am Mitsommerfest teilnehmen, müssen einen klar erkennbaren Vereinscharakter aufweisen.
10. Plätze dürfen nicht untervermietet oder intern weitergegeben werden.
11. Für die Platzvergabe besteht kein Gewohnheitsrecht. Die Platzzuteilungen erfolgen unabhängig von den bisherigen Platzzuteilungen, immer wieder von Neuem.
12. Mit der Bewerbung ist das zu verkaufende Sortiment (wie z.B. Kebab, Frühlingsrollen, Grilladen, Raclettes oder Crêpes) genau und verbindlich zu bezeichnen. Bewerbungen für Stände mit Esswaren, die am Mitsommerfest zu verbreitet sind, werden in Absprache mit dem OK zurückgewiesen, gemeinsam wird nach Lösungen gesucht.
13. Marktwarenverkauf (wie z.B. Angebote des Frauenfelder Wochenmarktes) ist im Rahmen des dafür vorgesehen Marktes am Ausweichstandort (nur Samstag) möglich.



Seite 2/4

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14. Das Mitsommerfest wird von der Stadt Frauenfeld vertreten durch das «OK Mitsommerfest» organisiert. Das OK ist befugt, verbindliche Weisungen zu erlassen.
15. Für die Dauer des Mitsommerfestes hat der Stadtrat das «OK Mitsommerfest» ermächtigt, über den öffentlichen Grund im Festareal zu verfügen und den Mitwirkenden gegen einen Organisationsbeitrag zuzuteilen.
16. Die Platzzuteilung von öffentlichem Grund im Festareal obliegt für die Dauer des Mitsommerfestes ausschliesslich dem «OK Mitsommerfest» und kann unter keinen Umständen angefochten werden.
17. Teilnehmende, die sich nicht an die Vorschriften halten, werden in Zukunft nicht mehr berücksichtigt.
18. Das «OK Mitsommerfest» ist alleine berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis zu führen. Die für Festbesuchende nötigen Angaben werden veröffentlicht. Um die Vollständigkeit des Festprogrammes zu gewährleisten, werden Teilnehmende, deren Angaben nicht vollständig oder termingerecht vorliegen, ohne Verantwortung für die Richtigkeit benannt.
19. Die Betriebszeiten und Sperrstunden sind wie folgt festgelegt: Festzeiten am
 - Freitag ab 17.00 Uhr (nach Aufbauarbeiten) bis 2.00 Uhr (Wirtschaftsschluss, Polizeistunde)
 - Samstag ab 11.00 Uhr bis 2.00 Uhr (bis 16.00 Uhr sind die Zugänge zu Geschäften jederzeit frei zugänglich zu halten)
 - Sonntag ab 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
20. Der Verkauf ausserhalb der Betriebszeiten ist untersagt.
21. Die Empfehlungen der Anwohnerkampagne sind zu vertreten und zu achten. Alle Beteiligten sind verpflichtet, mit den privaten Grundeigentümern, Hausbesitzern und Anstössern den Beginn und die tatsächliche Beanspruchung von Liegenschaften, Gebäudekomplexen und des vorgelagerten Strassenraums rechtzeitig im Voraus direkt abzusprechen.
22. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken ist nur Festwirtschaften von Vereinen sowie Boulevard-Restaurants vorbehalten und nur innerhalb des Standes erlaubt. Mobile Anbieter dürfen nur alkoholfreie Getränke verkaufen.
23. Das «OK Mitsommerfest» kann bestimmte Verkaufsprodukte (u.a. Getränke) für ausschliesslich und verbindlich erklären, wie auch Preisempfehlungen vorgeben. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, diese Regelung beim Verkauf auf öffentlichem Grund innerhalb des Festareals zu befolgen.

24. Auf dem gesamten Gelände des Mitsommerfestes besteht ein allgemeines Glasverbot. Die Abgabe von Getränken und Esswaren in Glasbehältern ist komplett untersagt. Ausnahmeregelungen können durch das OK genehmigt werden.
25. Die Lebensmittelverordnung hat Gültigkeit und wird von sämtlichen Teilnehmenden angewendet.

BESTIMMUNGEN FÜR VERKAUFSSTANDBETREIBER

26. Musik jeglicher Art an Verkaufsständen ist untersagt. Siehe Artikel 29 bezüglich Sondergenehmigungen.
27. Das Mitsommerfest-Areal steht in erster Linie für Festwirtschaften der Vereine zur Verfügung. Sitzplatzgelegenheiten sind nur an Verkaufsständen mit den Grössen M und L erlaubt. Wo es möglich ist, kann öffentlicher Grund vom «OK Mitsommerfest» auch an professionelle Betriebe zugeteilt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich diese – wie alle am Mitsommerfest Mitwirkenden – strikte an das allgemeine Teilnahmereglement halten.
28. Es gilt der ordentliche Bewerbungsablauf wie ab Punkt 1 beschrieben.

BESTIMMUNGEN FÜR BOULEVARD-RESTAURANTS AUF PRIVATGRUND

29. Am Mitsommerfest sollen in erster Linie Vereine Festwirtschaften im Freien betreiben. Will ein Wirt/eine Wirtin am Mitsommerfest-Wochenende eine Aussengastwirtschaft auf Privatgrund betreiben, so kann er/sie sich dem Mitsommerfest anschliessen. Mit der Bezahlung des Solidaritätsbeitrags wird er/sie so zum/zur offiziellen Festteilnehmer/in, der/die in die Kommunikationsmassnahmen des Festes integriert ist. Als Teilnehmende des Mitsommerfestes verpflichten sie sich, sich an dieses Teilnahmereglement zu halten. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden in einer Spezialbewilligung geregelt.



LASER- / SCHALL- UND MUSIKVORSCHRIFTEN

30. Musikalische Unterhaltung ist ausschliesslich den Festwirtschaften mit entsprechender Bewilligung vorbehalten, die vom «OK Mitsommerfest» separat erteilt wird. Die Spezialbewilligung der Stadt Frauenfeld regelt die Details für die Teilnehmenden verbindlich. Die Lautsprecherplatzierung muss durch das OK besichtigt und gutgeheissen werden. Für Live-Musik wird eine Sondergenehmigung des «OK Mitsommerfest» benötigt.
31. Beim Betrieb von Laserstrahlen sind die gesetzlichen Vorschriften der Schall- und Laserverordnung einzuhalten.
32. Die Lautsprecher/Verstärkeranlagen sind so einzustellen, dass keine Drittpersonen, d.h. andere Festwirtschaften oder Anwohner in ihrer Umgebung erheblich gestört werden. Bei berechtigten Klagen ist die Lautstärke auf Verlangen des «OK Mitsommerfest» oder der Polizei auf ein vereinbartes Mass zu reduzieren. Eine Entfernung oder Verschiebung der Lautsprecher kann vom OK angeordnet werden. Der Grenzwert von 93 Dezibel (dB) darf in keinem Fall überschritten werden.
33. Das OK kann Lautstärkemessungen beauftragen. Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Werte wird der Verantwortliche der Festwirtschaft verzeigt. Eine Verzeigung führt automatisch zu einem gänzlichen Musikverbot bei einer Teilnahme am darauffolgenden Fest.
34. Die vorgeschriebenen Musikzeiten müssen unbedingt eingehalten werden.
 - Freitag: frühestens ab 17.00 Uhr bis 2.00 Uhr
 - Samstag: ab 11.00 Uhr bis 2.00 Uhr
 - Sonntag: ab 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

35. Aufgrund ihrer Bewerbung wird der Organisationsbeitrag nach schriftlicher Zusage in Rechnung gestellt. Dieser Organisationsbeitrag muss innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum einbezahlt sein.
36. Aus administrativen Gründen wird bei einer Absage nach Datum der Rechnungsstellung der volle Betrag verrechnet.
37. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird eine Mahngebühr (exkl. MWST) in Rechnung gestellt.
38. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Teilnehmende nicht binnen 10 Tagen ab Mahndatum den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, kann er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Zusage vom Fest, ausgeschlossen werden.

39. Bei konsequenter und kontinuierlicher Boykottierung der Partner des Mitsommerfestes behält sich das Mitsommerfest-OK das Recht vor, mit verbindlichen Massnahmen einzuwirken.
40. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und dem Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwingend einzuhalten. Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein, Obstwein und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Spirituosen und Mischgetränke mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren (LMG, Art. 14; AlkG, Art. 41). Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke und Tabak an Kinder und Jugendliche verboten ist (LGV, Art. 42).
41. Die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes sind durch die teilnehmenden Vereine umzusetzen. Sämtliche Verkaufsstellen halten sich an die nachfolgenden Punkte.
42. Sämtliche Mitarbeitende der Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz.
43. Das Getränkeangebot enthält mindestens drei attraktive alkoholfreie Getränke, welche kostengünstiger erhältlich sind als dieselbe Menge des günstigsten alkoholischen Getränks (Sirupartikel).
44. Happy Hours oder ähnliche Aktionen von alkoholischen Getränken (Lockvogelangebote) sind nicht erlaubt.
45. Mit einem gut sichtbaren Hinweisschild wird auf die Verkaufs- und Abgabeverbote hingewiesen. Entsprechende Hinweisschilder (CheckPoint-Jugendschutzmaterialien) können bei der Perspektive Thurgau kostenlos bezogen werden (www.jugendschutz-tg.ch).
46. Die standverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine adäquate Instruktion des Personals. Die Perspektive Thurgau stellt entsprechende Merkblätter und Hilfsmittel zur Verfügung (www.jugendschutz-tg.ch).



47. Minderjährige werden nicht zum Verkauf von Alkohol und Tabak eingesetzt, weil es für sie schwieriger ist die Jugendschutzbestimmung gegenüber Gleichaltrigen durchzusetzen.
48. Während der Arbeitszeit konsumieren die Mitarbeitenden keine alkoholischen Getränke.
49. Zur Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen können Testkäufe durchgeführt werden.

HAFTUNG DER TEILNEHMENDEN

50. Versicherung (Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl), insbesondere die Haftpflicht, ist Sache der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden haften auch für Schäden an Böden, Gebäuden, Grünanlagen, etc. auch wenn diese durch Mitarbeitende oder Beauftragte verursacht werden.
 51. Haftung der Teilnehmenden: Die Teilnehmenden betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, die infolge Teilnahme am Mitsommerfest und der damit zusammenhängenden Vorkerhungen gegenüber sich selbst oder Dritten entstehen. Das OK haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen.
 52. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, an sämtlichen Geräten, Grill- und Kocheinrichtungen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie haften ausschliesslich für allfällige Personen- und Sachschäden, die durch das Erstellen und Betreiben der Festwirtschaft entstehen. Die Feuerwehr ist berechtigt, Weisungen zu erlassen.
 53. Eine Haftung des besteht nicht. Die Haftung des «OK Mitsommerfest» für leichte Fahrlässigkeit des ihm unterstellten Personals wird wegbedungen. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Teilnehmende selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- bei Behörden und Dritten, insbesondere den polizeilichen Behörden, sachdienliche Auskünfte über bisherige Kontrollen und Vorfälle einzuholen.
56. Das «OK Mitsommerfest» verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Teilnehmenden sind auch damit einverstanden, Adressdaten (inkl. Mailadressen) Partnern des «OK Mitsommerfest» für zweckbezogene, gezielte Zustellung von Info- und Aktionsmaterial zur Verfügung zu stellen. Sie bestätigen die Richtigkeit der eingetragenen Angaben und anerkennen die Bestimmungen des «OK Mitsommerfest», die stadträtlichen Bestimmungen sowie die beiliegenden Merkblätter, ansonsten ist das «OK Mitsommerfest» nicht an den Vertrag gebunden.
 57. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Das «OK Mitsommerfest» behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Teilnahmereglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig darüber informiert.
 58. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
 59. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an den Veranstalter sind zusammen mit der Bewerbung schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
 60. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmenden mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Für alle Verfahren gilt als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand Frauenfeld, Schweiz.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

54. Die Unterzeichnenden der definitiven Anmeldung sind verpflichtet, den Weisungen des «OK Mitsommerfest» zur Einhaltung und Umsetzung der Auflagen der Bewilligung des Stadtrates Folge zu leisten. Die Teilnehmenden werden darüber rechtzeitig informiert.
55. Der Unterzeichnende/die Unterzeichnende ist damit einverstanden, dass das «OK Mitsommerfest» die für eine Zuteilung notwendigen Daten beschafft und bearbeitet. Ferner ermächtigt er das «OK Mitsommerfest»,